

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Europa, Integration und
 Äußeres
 Minoritenplatz 8
 1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-19709/001-2016
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMEIA-AT.4.36.42/1434- VIII.2/2015	Mag. Andreas Haiden	12353	26. Jänner 2016	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 26. Jänner 2016 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen (Anerkennungsgesetz) erlassen wird und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Anerkennungsgesetz):

Zu den Kompetenzgrundlagen:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird zu den kompetenzrechtlichen Grundlagen ausgeführt, dass sich der vorliegende Entwurf unter anderem auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG stützt. Der vorliegende Entwurf enthält jedoch keine Grundsatzbestimmungen. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 2:

Obwohl sich der vorliegende Entwurf offenbar auf Verfahren zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen in Zusammenhang mit bundesgesetzlich geregelten Berufen beschränken soll, sollte dies im Entwurf ausdrücklich klargestellt werden.

Es wäre daher bei der Definition des Anwendungsbereiches zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen des Entwurfes nicht für Berufe gelten, zu deren Regelung eine Kompetenz der Länder besteht.

Darüber hinaus ist das Verhältnis des vorliegenden Entwurfes zur Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, (Berufsanerkenntnisrichtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU und die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystem („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28. Dezember 2013, S. 132, hinsichtlich des Anwendungsbereiches unklar.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu § 4:

Gemäß § 4 Abs. 1 können Anträge zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen samt Beilagen in elektronischer Form über das Portal des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) eingebracht werden.

Die Schaffung einer weiteren elektronischen Plattform („Anerkennungsportal“) für Anträge zur Anerkennung und Bewertung durch den Österreichischen Integrationsfonds („Briefkasten“) könnte dazu führen, dass wegen des grundsätzlichen Weiterbestehens der bisher geltenden Anerkennungsregelungen zusätzliche bürokratische Schritte für alle Beteiligten entstehen.

Derzeit ist in den meisten Fällen wegen der Gefahr der Vorlage von gefälschten und unrichtigen Dokumenten vorgesehen, dass Originaldokumente vorgelegt werden müssen.

Es wäre daher im Entwurf zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Vorlage von Originaldokumenten an Anerkennungsbehörden und Bildungsinstitutionen aufgrund sonstiger materiell-rechtlicher Bestimmungen durch den Entwurf unberührt bleibt und somit weiterhin möglich ist.

Zu der geplanten elektronischen Plattform („Anerkennungsportal“) ist festzuhalten, dass zu deren Errichtung das bestehende Anerkennungs-Informationsportal (<http://www.berufsanerkennung.at>) ausgebaut werden soll, welches über ein reines Informationsportal weit hinausgeht. Es sollen dort personenbezogene Daten und Scans von Dokumenten der Antragsteller vorerhoben werden, welche dann über eine Schnittstelle den zuständigen Stellen überlassen werden. Diese Architektur einer vorgeschobenen Datenerhebung wurde mit den Bundesländern nicht abgesprochen und hält vorhandene E-Government-Standards nicht ein. Die vom ÖIF im Anerkennungsportal vorerhobenen Daten sind ungeprüft und wahrscheinlich auch unvollständig.

Es sollte daher die rechtliche Umsetzung des Anerkennungsportals mit einer verwaltungsökonomischen technischen und organisatorischen Umsetzung dieses Portals – unter Einbindung der Bundesländer – einhergehen.

Zu § 6:

Bei Bewertungen im Zusammenhang mit gewerberechtlich relevanten Ausbildungen nach der Gewerbeordnung ist keine eigenständige Bewertungsstelle vorgesehen, sodass diese Aufgabe der Gewerbebehörde obliegt. Wie bei diesen Bewertungen vorzugehen ist, ist unklar, ebenso wer die Kosten dafür trägt.

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu § 8:

Im Anwendungsbereich der Gewerbeordnung sowie einer Reihe von Bundesgesetzen, die Gesundheitsberufe regeln, ist vorgesehen, dass eine entsprechende Qualifikation durch die zuständige Behörde „in geeigneter Weise“ amtswegig zu ermitteln ist, wenn der Antragsteller aus von ihm aufgrund seiner Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage ist, die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Zusammenhang mit Gewerbeverfahren ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Parteien des Verfahrens um Personen handelt, welche aus Krisen- und Kriegsgebieten

stammen. Es ist daher davon auszugehen, dass eine amtswegige Ermittlung dort auf erhebliche faktische Widerstände und Verzögerungen stoßen bzw. diese amtswegige Ermittlung faktisch unmöglich sein wird, unbeachtlich der vorgegebenen viermonatigen Entscheidungsfrist. Diese Bestimmung erscheint insofern problematisch, da sie letztlich so ausgelegt werden muss, dass ein Antragsteller, der behauptet, eine ausländische Ausbildung z.B. in einem Gesundheitsberuf abgeschlossen zu haben und keinerlei Zeugnisse vorlegen kann, eine Nostrifikation anstreben kann. Es sollte hier weiterhin sichergestellt werden, dass der Antragsteller zumindest ein Abschlusszeugnis vorlegen muss.

Weiters ist im Entwurf vorgesehen, dass im Rahmen eines Nostrifikationsverfahrens die Qualifikation durch „praktische oder theoretische Prüfungen“ ermittelt werden kann. Offen bleibt hier weitgehend, ob diese Prüfungen in Zusammenhang mit Gesundheitsberufen an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder sonstigen anerkannten Ausbildungseinrichtungen oder vor einem Amtssachverständigen absolviert werden müssen. Sollte an die Absolvierung an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder sonstigen anerkannten Ausbildungseinrichtung gedacht sein, wären auch die entsprechenden Materiengesetze und Ausbildungsverordnungen anzupassen. Auch hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit der Absolvierung von „Stichprobentests und Arbeitsproben“ wäre eine Anpassung der jeweiligen Materiengesetze notwendig, da derzeit ein Antragsteller nicht an einem Patienten tätig werden darf. Weiters ist zu bedenken, dass offen bleibt, in welchen Einrichtungen diese „Arbeitsproben“ durchgeführt werden dürfen und wer diese beaufsichtigt. Für diese „Arbeitsproben“ wird auch eine Zustimmung des Patienten vorliegen müssen, wobei sich die vorangegangene Aufklärung auch darauf zu beziehen haben wird, dass es sich um eine „Arbeitsprobe“ handelt. Daneben stellt sich auch die Frage nach der Kostentragung und dem Versicherungsschutz.

Im Ergebnis würde das Bewertungsverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit einen sehr großen Mehraufwand bedeuten (Personalkosten). Auch die grundsätzliche Umsetzung in der Praxis durch die zuständige Behörde wird sich möglicherweise als schwierig erweisen, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der jeweils angebrachten Form des Nachweises (Prüfung, kommissionelle Prüfung, Arbeitsproben etc.).

Eine Überarbeitung dieser Bestimmung ist daher erforderlich.

Zu § 9:

Es stellt sich die Frage, in welcher Form die Behörde den Antrag ohne weitere Ermittlungen erledigen kann, wenn der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt (Zurückweisung, Abweisung des Antrages etc.)

Eine Klarstellung ist erforderlich.

Zu den Kosten:

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus über einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien entspricht (Art. 1 Abs. 3 der zitierten Vereinbarung).

Gemäß Art. 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur die wesentlichen Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Ergeben sich aus dem Entwurf für eine Rechtsvorschrift für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder den Sozialversicherungsträgern finanzielle Auswirkungen, so sind diese darzustellen (§ 7 Abs. 4 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes).

Die Regelungen im gegenständlichen Entwurf sehen zusätzliche und komplexe Verfahren, deren Wahrnehmung dem Landeshauptmann bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden obliegen, vor. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen (§ 6), die Vorschreibung ausgleichender Maßnahmen (§ 7 Abs. 2) sowie die Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten (§ 8). Diese Bestimmungen sind von den genannten Behörden zusätzlich zu den weiterhin geltenden, bereits bisher bestehenden sonstigen materiell-rechtlichen Bestimmungen anzuwenden. Dadurch entstehen den Ländern aber ein zusätzlicher Aufwand und zusätzliche Kosten.

Darüber hinaus entstehen den Ländern aber auch dadurch zusätzliche Kosten, dass Sachverständigen-Gutachten z.B. für die Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen oder Berufsqualifikationen einzuholen sein werden.

Zu einem möglichen personellen Mehrbedarf wird in der „Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ der Erläuterungen des Entwurfes ausgeführt, dass die den Verfahren zugrunde liegende Datenbasis schwer zu bemessen ist. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens soll die Volatilität der Daten weiter reduziert werden und eine gemeinsame Grundlage für die Berechnung eines möglichen Mehrbedarfs der zuständigen Behörden eruiert werden.

Es sollen nicht erst im Zuge des Begutachtungsverfahrens Überlegungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens angestellt werden, sondern es sind vielmehr im bereits vorliegenden Entwurf die finanziellen Auswirkungen auf sämtliche Gebietskörperschaften in einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung darzustellen.

Der Bund hat daher die Bestimmungen in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sowie § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes nicht eingehalten.

- 7 -

Das Land Niederösterreich fordert die Vorlage einer den Vorgaben entsprechenden Kostendarstellung durch den Bund. Erst danach kann eine abschließende Beurteilung des gegenständlichen Entwurfes erfolgen.

Abschließend:

Die Zielsetzung des Entwurfes ist grundsätzlich lobenswert, jedoch bleibt die Umsetzung des Entwurfes in vielen Fragen unklar. Eine Überarbeitung des Entwurfes bzw. Vornahme von Klarstellungen sollte daher erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

